

AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT

Herausgeber: Der Präsident der Technischen Universität Berlin
Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin
ISSN 0172-4924

Nr. 23/2018
(71. Jahrgang)

Redaktion: Ref. K 3, Telefon: 314-22532

Berlin, den
12. Oktober 2018

INHALT

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Seite

Fakultäten

Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den internationalen konsekutiven Masterstudiengang Environmental Planning an der Fakultät VI – Planen Bauen Umwelt an der Technischen Universität Berlin vom 13. Dezember 2017	231
Zugangs- und Zulassungsordnung für den internationalen konsekutiven Masterstudiengang Environmental Planning an der Fakultät VI – Planen Bauen Umwelt der Technischen Universität Berlin vom 13. Dezember 2017	238

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Fakultäten

Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den internationalen konsekutiven Masterstudiengang Environmental Planning an der Fakultät VI – Planen Bauen Umwelt an der Technischen Universität Berlin

vom 13. Dezember 2017

Der Fakultätsrat der Fakultät VI – Planen Bauen Umwelt der Technischen Universität Berlin hat am 13. Dezember 2017 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin, § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2017 (GVBl. S. 160), die folgende Studien- und Prüfungsordnung des internationalen konsekutiven Masterstudiengangs Environmental Planning beschlossen.*)

Inhalt

I. Allgemeiner Teil

- § 1 – Geltungsbereich
- § 2 – Inkrafttreten/Außerkräfttreten

II. Ziele und Ausgestaltung des Studiums

- § 3 – Qualifikationsziele, Inhalte und berufliche Tätigkeitsfelder
- § 4 – Studienbeginn, Regelstudienzeit und Studienumfang, Lehr- und Prüfungssprache
- § 5 – Gliederung des Studiums

III. Anforderung und Durchführung von Prüfungen

- § 6 – Zweck der Masterprüfung
- § 7 – Mastergrad
- § 8 – Umfang der Masterprüfung, Bildung der Gesamtnote
- § 9 – Masterarbeit
- § 10 – Prüfungsformen und Prüfungsanmeldung
- § 10 a – Hausarbeit
- § 10 b – Referat

IV. Anlagen

- Anlage 1 – Modulliste
- Anlage 2 – Studienverlaufsplan

I. Allgemeiner Teil

§ 1 – Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt die Ziele und die Ausgestaltung des Studiums sowie die Anforderungen und Durchführung der Prüfungen im internationalen Masterstudiengang Environmental Planning. Sie ergänzt die Ordnung zur Regelung des allgemeinen Studien- und Prüfungsverfahrens der Technischen Universität Berlin (AllgStuPO) um studiengangspezifische Bestimmungen.

§ 2 - Inkrafttreten/Außerkräfttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2018/19 immatrikuliert werden.

(2) Die Studien- und Prüfungsordnung für den internationalen Masterstudiengang Environmental Planning vom 15. Dezember 2010 (AMBl. TU 08/2011 S. 110) tritt sechs Semester nach Inkrafttreten dieser Ordnung zum 30. September 2021 außer Kraft. Studierende, die ihr Studium zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen haben, werden automatisch in die dann gültige Ordnung überführt.

(3) Studierende, die vor Inkrafttreten der vorliegenden Studien- und Prüfungsordnung im Studiengang Environmental Planning an der Technischen Universität Berlin immatrikuliert waren, entscheiden sich bis zum 31. März 2019, ob sie ihr Studium nach der vorliegenden Ordnung weiterführen möchten. Diese Entscheidung ist unwiderruflich und bei der entsprechenden zentralen Stelle der Universitätsverwaltung zu dokumentieren.

II. Ziele und Ausgestaltung des Studiums

§ 3 - Qualifikationsziele, Inhalte und berufliche Tätigkeitsfelder

(1) Das Masterstudium Environmental Planning (Umweltplanung) befähigt die Absolventinnen und Absolventen zu einer anspruchsvollen und verantwortungsvollen beruflichen Tätigkeit in europäischen und internationalen Planungsbüros und Think Tanks, Verwaltungen, wie z.B. entsprechenden Ministerien und nachgeordneten Behörden, aber auch für einen akademisch-wissenschaftlichen Berufsweg sowie in anderen Arbeitsfeldern im Bereich Umwelt, Landschaft und Planung. Das Masterstudium bereitet darauf vor, diese Tätigkeiten im deutschsprachigen Raum, insbesondere aber auch im internationalen Raum ausführen zu können. Die Studierenden sind nach Abschluss des Masters in der Lage, innerhalb von Forschungsprojekten zu arbeiten und entsprechende Führungs-, Management- und Entwicklungsaufgaben in den oben angegebenen Tätigkeiten zu übernehmen. Zudem bereitet der Masterabschluss die Studierenden auf eine mögliche vertiefte wissenschaftliche Qualifizierung im Rahmen einer Promotion vor.

(2) Mit dem Abschluss des Masterstudiums verfügen die Absolventinnen und Absolventen über folgende wissenschaftlich und praktisch fundierten Qualifikationen:

- ein einheitlich definiertes Verständnis über Abläufe von Planungs- und Umweltpfungsprozessen in Europa und im weiteren internationalen Raum,
- die Kenntnis der räumlichen Umweltplanung sowie ihrer Planungs- und Umweltpfungsinstrumente,
- die Kenntnis über die Anwendung der wesentlichen für die Umweltplanung bedeutsamen Richtlinien und Sektorpolitiken der Europäischen Gemeinschaften,
- die Kenntnis wesentlicher Schnittstellen zu ökologischen, landschaftsarchitektonischen und sozialwissenschaftlichen Bereichen,

*) Bestätigt vom Präsidium der TU Berlin am 27. März 2018

- die Kenntnis über ökonomische, rechtliche, gesellschafts-politische und technische Steuerungsmöglichkeiten sowie digitale Methoden, wie z.B. raumbezogene Informationssysteme oder Fernerkundung zur Implementierung von Umweltbelangen,
- die Kenntnis über Möglichkeiten zur Fort- und Neuentwicklung europäischer Umweltrichtlinien und relevante Politiken,
- die primäre wissenschaftliche Fundierung, so dass neben fachlichen Kompetenzen auch wissenschaftliche Methodenkompetenzen erworben werden,
- die Fähigkeit, Lösungsmöglichkeiten und -strategien für spezifische wissenschaftliche Problemstellungen selbstständig entwickeln zu können,
- die Fähigkeit der fachübergreifenden Anwendung des Erlernten zur Bewältigung von komplexen Planungsprozessen,
- die Fähigkeit, Projekte und Aufgaben auszuführen, Prozesse zu leiten und dabei die Durchführung sachgerecht und unter Einbeziehung einschlägiger Fach- bzw. Rechtskenntnisse zu verantworten,
- die Fähigkeit zur Analyse, Bewertung, Abwägung und der Konzeption von Lösungen,
- die Fähigkeit zur Vermittlung fachlicher Aspekte gegenüber Fachleuten und sonstigen Interessierten,
- die Fähigkeit zur Gestaltung, Steuerung und Begleitung von Planungsprozessen, die Diskussionsführung und die Ideen- und Ergebnisdarstellung mit verschiedenen Werkzeugen,
- die Fähigkeit, die relevanten Aspekte des Studiengangs unter Diversity- und Gendersichtspunkten zu betrachten,
- die Kompetenz, ihre Fähigkeiten, Kenntnisse, Fertigkeiten sowie persönliche, soziale und/oder methodische Fähigkeiten in Arbeits- oder Lernsituationen und für die berufliche und persönliche Entwicklung zu nutzen.

(3) Während des Studiums werden fachspezifische bzw. wissenschaftsmethodische Kenntnisse vermittelt, die die Studierenden zu einer wissenschaftlichen Reflexion von Problemstellungen und Forschungsaufgaben befähigen. Insbesondere die Studienprojekte zur gemeinsamen interdisziplinären Bearbeitung von Aufgabenstellungen und Problemen aus dem Bereich der Umweltplanung dienen - unterstützt durch die anderen Lehrveranstaltungen des Studienganges - der Vermittlung und Einübung von analytischen Instrumentarien (Theorien, Methoden, Techniken) und der Entwicklung von modellhaften Lösungen auf planerischer, gesellschaftlicher, konstruktiver, gestalterischer und planungspolitischer Ebene. Zudem erwerben die Studierenden Teamfähigkeit, Kommunikationssicherheit, Sozial- und Führungskompetenz sowie sachorientiertes Durchsetzungsvermögen.

§ 4 - Studienbeginn, Regelstudienzeit und Studienumfang, Lehr- und Prüfungssprache

- (1) Das Studium beginnt im Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit umfasst vier Semester.
- (3) Der Studienumfang des Masterstudiengangs beträgt 120 Leistungspunkte.

(4) Das Lehrprogramm sowie das gesamte Prüfungsverfahren sind so gestaltet und organisiert, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit absolviert werden kann.

(5) Lehr- und Prüfungssprache ist Englisch. Im Wahlpflicht- und Wahlbereich können auch deutschsprachige Module absolviert werden.

(6) Kontinuierliche Studienberatung ist ein begleitendes Angebot während des Studiums. Für den organisatorischen Teil ist die studentische Studienfachberatung der Fakultät VI zuständig. Für den inhaltlichen Teil sind die Fachgebiete bzw. die verantwortlichen Lehrenden zuständig. Um den Studierenden die notwendigen Hilfen zur Einführung in das Studium und seine Organisation zu geben, wird zu Beginn des Studiums eine Einführungsveranstaltung unter Beteiligung aller im Pflichtbereich des Studiengangs beteiligten Fachgebiete angeboten. In allgemeinen Fragen werden die Studierenden von der Allgemeinen Studienberatung der TU Berlin betreut.

§ 5 - Gliederung des Studiums

(1) Die Studierenden haben das Recht, ihren Studienablauf individuell zu gestalten. Sie sind jedoch verpflichtet, die Vorgaben dieser Studien- und Prüfungsordnung einzuhalten. Die Abfolge von Modulen wird durch den exemplarischen Studienverlaufsplan als Anlage 2 dieser Ordnung empfohlen. Davon unbenommen sind Zwänge, die sich aus der Definition fachlicher Zulassungsvoraussetzungen für Module ergeben.

(2) Es sind Leistungen im Gesamtvolumen von 120 Leistungspunkten zu absolvieren; davon 90 LP in Modulen und 30 LP in der Masterarbeit.

(3) Der Pflichtbereich (Core Courses) hat einen Umfang von 48 LP inkl. zwei Studienprojektmodule. Die dem Pflichtbereich zugeordneten Module sind der Modulliste zu entnehmen (Anlage 1).

(4) Der Wahlpflichtbereich (Electives) hat einen Umfang von 24 LP und gliedert sich in den Kern- und Ergänzungsbereich (Core Area and Related Fields). Die Studierenden müssen zwei Module zu je 6 LP aus dem Kernbereich sowie Module zu insgesamt 12 LP aus dem Ergänzungsbereich wählen. Die den Bereichen jeweils zugeordneten Module sind der Modulliste zu entnehmen (Anlage 1).

(5) Im Wahlbereich (Liberals) sind Module im Umfang von 18 LP zu absolvieren. Wahlmodule dienen dem Erwerb zusätzlicher fachlicher, überfachlicher und berufsqualifizierender Fähigkeiten und können aus dem gesamten Fächerangebot der Technischen Universität Berlin, anderer Universitäten und ihnen gleichgestellter Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes sowie an als gleichwertig anerkannten Hochschulen und Universitäten des Auslandes ausgewählt werden. Es wird empfohlen, Angebote des fachübergreifenden Studiums zu wählen. Zu den wählbaren Modulen gehören auch Module zum Erlernen von Fremdsprachen.

(6) Modulbezogen zu vermittelnde Kompetenzen, Anforderungen an Modulprüfungen sowie etwaige Zulassungsvoraussetzungen werden gemäß § 33 Abs. 6 AllgStuPO in Form von studiengangspezifischen Modulkatalogen jährlich aktualisiert und zum Beginn des Wintersemesters im Oktober und zum Beginn des Sommersemesters im April im Amtlichen Mitteilungsblatt der TU Berlin öffentlich bekannt gemacht.

III. Anforderung und Durchführung von Prüfungen

§ 6 - Zweck der Masterprüfung

Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob ein Kandidat oder eine Kandidatin die Qualifikationsziele gemäß § 3 dieser Ordnung erreicht hat.

§ 7 – Mastergrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Technische Universität Berlin durch die Fakultät VI – Planen Bauen Umwelt den akademischen Grad „Master of Science“ (M. Sc.).

§ 8 - Umfang der Masterprüfung, Bildung der Gesamtnote

(1) Die Masterprüfung besteht aus den in der Modulliste aufgeführten Modulprüfungen (Anlage 1) sowie der Masterarbeit gemäß § 9.

(2) Die Gesamtnote wird nach den Grundsätzen in § 47 AllgStuPO gebildet. Folgende Module gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein:

- 12 LP aus dem Pflichtbereich (hier das erste Studienprojekt),
- 6 LP aus dem Wahlpflichtbereich 2: Ergänzungsbereich (hier das schlechteste Modul) sowie
- 12 LP aus dem Wahlbereich (hier die schlechtesten Module).

§ 9 – Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit wird i. d. R. im vierten Fachsemester angefertigt. Sie hat einen Umfang von 30 LP, die Bearbeitungszeit beträgt 22 Wochen. Liegt ein wichtiger Grund vor, den der oder die Studierende nicht zu vertreten hat, gewährt der Prüfungsausschuss eine Fristverlängerung für die Dauer des Grundes. Die insgesamt mögliche Verlängerung beträgt maximal 12 Wochen. Übersteigt die Dauer des Grundes insgesamt die maximale Fristverlängerung kann der oder die Studierende von der Prüfung zurücktreten.

(2) Für den Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist der Nachweis über erfolgreich abgelegte Modulprüfungen im Umfang von mindestens 72 LP, wobei mindestens ein Studienprojektmodul im Umfang von 12 LP erfolgreich absolviert sein muss, bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung vorzulegen.

(3) Das Thema der Masterarbeit kann einmal zurückgegeben werden, jedoch nur innerhalb der ersten vier Wochen nach der Aushändigung durch die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung.

(4) Die Verfahren zum Antrag auf Zulassung zu sowie zur Bewertung von Abschlussarbeiten sind in der jeweils geltenden Fassung der AllgStuPO geregelt.

(5) In der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können zu Prüferinnen oder Prüfern in Abschlussarbeiten bestellt werden. Das gilt in der Regel vorrangig für die Bestellung der Zweitgutachterinnen oder Zweitgutachter.

§ 10 - Prüfungsformen und Prüfungsanmeldung

(1) Prüfungsformen sowie das Verfahren zur Anmeldung zu den Modulprüfungen ist in der jeweils geltenden Fassung der AllgStuPO geregelt. Darüber hinaus werden folgende Prüfungsformen angeboten:

- Hausarbeit gemäß § 10 a
- Referat gemäß § 10 b.

(2) Für die im Wahlpflicht oder freien Wahlbereich belegten Module anderer Fakultäten oder Hochschulen gelten die jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegten Prüfungsformen.

§ 10 a – Hausarbeit

(1) Die Hausarbeit ist eine schriftliche Studienarbeit, in deren Rahmen Studierende nachweisen sollen, dass sie eine spezielle Fragestellung aus dem Themengebiet des Moduls wissenschaftlich bearbeiten und in den Zusammenhang des Moduls einzuordnen vermögen. Die schriftliche Hausarbeit kann mit einer mündlichen Leistung in der Veranstaltung verbunden sein.

(2) Der Prüfer bzw. die Prüferin legt den genauen Umfang der Hausarbeit, die zugelassenen Hilfsmittel, die Regeln für die Gestaltung der Arbeit sowie die Bewertungskriterien fest und gibt diese zu Beginn des Moduls bekannt. Die vom Prüfer bzw. der Prüferin festgesetzte Seitenzahl kann mit Zustimmung des Prüfers bzw. der Prüferin über- oder unterschritten werden. Voraussetzungen für die Zulassung zur Anmeldung einer Hausarbeit sind dem Modulhandbuch zu entnehmen. Der Prüfungszeitraum kann sich über mehrere Monate erstrecken.

(3) Studierende vereinbaren mit dem Prüfer bzw. der Prüferin das Thema für die Hausarbeit. Der Prüfer bzw. die Prüferin achtet bei der Vergabe der Hausarbeitsthemen auf die Gleichwertigkeit der Themen und hat dafür Sorge zu tragen, dass die Hausarbeitsthemen mit dem im Rahmen der Modulbeschreibung veranschlagten Bearbeitungsaufwand von den Studierenden selbstständig unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden abschließend bearbeitet werden können.

(4) Sind mehrere Prüfungsberechtigte für ein Modul, in dem eine Hausarbeit vorgesehen ist, vorhanden, haben Studierende das Recht, unter allen Prüfern und Prüferinnen zu wählen, bei denen sie im Rahmen des Moduls eine Lehrveranstaltung besucht haben. Aus einem wichtigen Grund, insbesondere bei übermäßiger Prüfungsbelastung des ausgewählten Prüfers bzw. der Prüferin, können Modulverantwortliche im Einvernehmen mit dem Kandidaten bzw. der Kandidatin einen anderen Prüfer bzw. eine andere Prüferin benennen.

(5) In manchen Fällen kann eine Hausarbeit von mehreren Studierenden gemeinsam angefertigt werden (Gruppen-Hausarbeit). Näheres legt der bzw. die Modulverantwortliche fest.

(6) Beim Verfassen der Hausarbeit sind Studierende verpflichtet, die Empfehlungen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) zu beachten. Verstößt ein Kandidat oder eine Kandidatin nachweislich gegen diese Regeln, gilt die Modulprüfung als nicht bestanden.

(7) Wird die Hausarbeit mit „nicht ausreichend“ benotet, so kann sie bis zu zweimal wiederholt werden, wobei das Thema jeweils zurückgegeben werden kann.

§ 10 b – Referat

(1) Das Referat ist eine Prüfungsleistung, in deren Rahmen Studierende nachweisen sollen, dass Sie innerhalb einer begrenzten Zeit einen wissenschaftlichen Vortrag vor anderen Studierenden zu einer speziellen Fragestellung aus dem Themengebiet des Moduls halten können und das spezielle Thema in den Zusammenhang des Moduls einzuordnen vermögen.

(2) Das Referat findet an einem vom Prüfer oder der Prüferin vorgegebenen Termin im Rahmen der Kontaktzeit einer Lehrveranstaltung statt. Der reine Vortrag dauert i.d.R. 10 bis 45 Minuten. Zu Beginn der der Prüfung zugrundeliegenden Lehrveranstaltung gibt der Prüfer oder die Prüferin bekannt, ob und welches Begleitmaterial zum Referat zu erstellen ist (z.B. Handzettel, Präsentationsfolien) und ob und in welcher Form sich die Vortragenden einer anschließenden Diskussion stellen bzw. diese moderieren müssen. Die Gesamtzeit für Referat und Diskussion darf 90 Minuten nicht überschreiten.

(3) Der Prüfer bzw. die Prüferin legt zu Beginn des Moduls die Referatsthemen, die Prüfungstermine für das Modul sowie den genauen Umfang der Referate, die zugelassenen Hilfsmittel, die Regeln für die Gestaltung der Referate, das Verfahren zur Vergabe der Referatsthemen sowie die Bewertungskriterien fest.

(4) Der Prüfer bzw. die Prüferin achtet bei der Vergabe der Referatsthemen auf die Gleichwertigkeit der Themen und hat dafür Sorge zu tragen, dass die Referatsthemen mit dem im Rahmen der Modulbeschreibung veranschlagten Bearbeitungsaufwand bearbeitet werden können.

(5) Jedes Referatsthema ist an einen bestimmten Termin gebunden. Das Referat muss daher zum vom Prüfer bzw. der Prüferin festgesetzten Termin gehalten werden. Über Ausnahmen entscheidet der bzw. die Modulverantwortliche.

(6) Ein Referat kann von mehreren Studierenden gemeinsam angefertigt werden (Gruppen-Referat). Näheres legt der bzw. die Modulverantwortliche fest.

(7) Referate sind hochschulöffentlich. Der Prüfer bzw. die Prüferin kann die Zuhörerzahl auf die Teilnehmer der Lehrveranstaltung begrenzen. Die Hochschulöffentlichkeit erstreckt sich jedoch nicht auf Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

IV. Anlagen

Anlage 1 – Modulliste

Anlage 2 – Exemplarischer Studienverlaufsplan

Achtung!

Modullisten werden semesterweise aktualisiert.

235

Die jeweils aktuelle Modulliste finden Sie im Modultransfersystem (MTS). Link unter Direktzugang: **158173**

https://www.planen-bauen-umwelt.tu-berlin.de/menue/studium_und_lehre/studiengaenge/lehreinheit_oekologie_und_umweltplanung/#c654050

Anlage 1: Modulliste¹

Pflichtbereich

Modultitel	LP	Prüfungsform	Benotet	Gewicht ²
Economic Analysis of Environmental Policies	6	Portfolioprfung	ja	1.0
Environmental Assessment	6	Mündliche Prüfung	ja	1.0
Geoinformation Systems	6	Portfolioprfung	ja	1.0
Landscape Planning	6	Mündliche Prüfung	ja	1.0
Project Environmental Planning A	12	Portfolioprfung	ja	1.0
Project Environmental Planning B	12	Portfolioprfung	ja	1.0

Wahlpflichtbereich 1: Kernbereich

Modultitel	LP	Prüfungsform	Benotet	Gewicht
Analyzing international environmental policy	6	Portfolioprfung	ja	1.0
Landscape Planning and Society	6	Portfolioprfung	ja	1.0
Methods of Environmental Impact Assessment	6	Portfolioprfung	ja	1.0
Remote Sensing of Environment	6	Schriftliche Prüfung	ja	1.0

Wahlpflichtbereich 2: Ergänzungsbereich

Modultitel	LP	Prüfungsform	Benotet	Gewicht
Analyzing international environmental policy	6	Portfolioprfung	ja	1.0
Besucherverhalten und nachhaltiger Tourismus	6	Portfolioprfung	ja	1.0
Big Data: Digitale und analoge Verwaltungs- und Massendaten	6	Portfolioprfung	nein	1.0
Biodiversitätsdynamik	6	Portfolioprfung	ja	1.0
Bodenwissenschaften für Umweltwissenschaften	6	Mündliche Prüfung	ja	1.0
Die urbane Atmosphäre	6	Portfolioprfung	nein	1.0
Einführung in die Politiksoziologie	3	Portfolioprfung	ja	1.0
Energieseminar	6	Portfolioprfung	ja	1.0
Fachorientiertes Englisch für Natur- und Ingenieurwissenschaften (C1)	6	Portfolioprfung	ja	1.0
GIS Geographical Information Systems A	9	Portfolioprfung	ja	1.0
GIS Geographical Information Systems B	6	Portfolioprfung	ja	1.0
GIS Internet, Mobile, and Distributed GIS	6	Mündliche Prüfung	ja	1.0
GIS Seminar Geoinformatics	3	Portfolioprfung	ja	1.0
Grundlagen der integrierten Verkehrsplanung	6	Portfolioprfung	ja	1.0
Grundlagen des Bau- und Planungsrechts	6	Schriftliche Prüfung	ja	1.0
Introduction to Urban Ecosystem Sciences for Environmental Planners	4	Portfolioprfung	ja	1.0
Kommunikation und Gesellschaft	6	Portfolioprfung	ja	1.0
Land Use. Impacts. Responses. A	3	Portfolioprfung	ja	1.0
Land Use. Impacts. Responses. B	6	Portfolioprfung	ja	1.0
Landscape Governance and Politics	3	Schriftliche Prüfung	nein	1.0
Landscape Planning and Society	6	Portfolioprfung	ja	1.0
Mathematische und statistische Methoden der Umweltforschung	6	Portfolioprfung	ja	1.0

¹ Die Modulliste und die Modulbeschreibungen werden semesterweise zum Beginn des Wintersemesters im Oktober und zum Beginn des Sommersemesters im April im Amtlichen Mitteilungsblatt der TU Berlin öffentlich bekannt gemacht. Es gilt dann die dort veröffentlichte Version. (s. § 33 Abs. 6 AllgStuPO)

² Die Angabe „1“ bedeutet, die Note wird nach dem Umfang in LP gewichtet (§ 47 Abs. 6 AllgStuPO); „0“ bedeutet, die Note wird nicht gewichtet; jede andere Zahl ist ein Multiplikationsfaktor für den Umfang in LP. Einzelheiten zur Bildung der Gesamtnote siehe auch § 8 Abs. 2.

Meteorologie und Klimatologie für Umweltwissenschaften	6	Portfolioprüfung	nein	1.0
Methoden der Technikfolgenabschätzung	6	Portfolioprüfung	ja	1.0
Methodologie der Sozialwissenschaften	6	Portfolioprüfung	nein	1.0
Methods and Tools for Sustainability Assessment - Management of Sustainable Development	6	Mündliche Prüfung	ja	1.0
Methods of Environmental Impact Assessment	6	Portfolioprüfung	ja	1.0
Multivariate Statistik	9	Schriftliche Prüfung	ja	1.0
Multivariate Statistik für Fortschrittene	6	Portfolioprüfung	nein	1.0
Offene Befragung und Transkription	3	Portfolioprüfung	nein	1.0
Organisation und Gesellschaft	6	Referat	ja	1.0
Ökologie und Städtebau	4	Portfolioprüfung	ja	1.0
Örtliche und regionale Gesamtplanung	6	Schriftliche Prüfung	ja	1.0
Partizipative Umweltplanung und Naturschutzökonomie	6	Portfolioprüfung	nein	1.0
Planning Theory A	6	Portfolioprüfung	ja	1.0
Politiksoziologie	6	Portfolioprüfung	ja	1.0
Praxis der Landschaftsplanung und Umweltprüfung	6	Mündliche Prüfung	ja	1.0
Qualitative Methoden	9	Portfolioprüfung	nein	1.0
Remote Sensing of Environment	6	Schriftliche Prüfung	ja	1.0
Soziologie der Kommunikation und der Medien (6 LP)	6	Portfolioprüfung	ja	1.0
Stadt, Raum und Gesellschaft	6	Portfolioprüfung	ja	1.0
Stadt- und Raumsoziologie	3	Referat	ja	1.0
Statistik in den Umweltwissenschaften	6	Portfolioprüfung	ja	1.0
Strategies for Sustainable Development in Politics and Economy - Management of Sustainable Development	6	Mündliche Prüfung	ja	1.0
Survey Methodology 1: Fragebogenkonstruktion	3	Portfolioprüfung	ja	1.0
Survey Methodology 2: Online-Befragungen	3	Portfolioprüfung	nein	1.0
Survey Methodology 3: Längsschnittstudien und interkulturell-vergleichende Umfragen	6	Portfolioprüfung	nein	1.0
Sustainability Economics of Human Settlements	6	Portfolioprüfung	ja	1.0
Technik und Gesellschaft	6	Portfolioprüfung	ja	1.0
Technische und soziale Innovationen	6	Portfolioprüfung	ja	1.0
The Economics of Climate Change	6	Portfolioprüfung	ja	1.0
The Economics of Climate Change - Lecture only	3	Portfolioprüfung	ja	1.0
The Economics of Climate Policy	6	Portfolioprüfung	ja	1.0
The Economics of Climate Policy - Lecture only	3	Portfolioprüfung	ja	1.0
Theorien der Soziologie 1 (für Nebenfachstudierende)	3	Portfolioprüfung	nein	1.0
Theorien der Soziologie 2 (für Nebenfachstudierende)	3	Portfolioprüfung	nein	1.0
Umweltmanagement	6	Mündliche Prüfung	ja	1.0
Umweltrecht	6	Schriftliche Prüfung	ja	1.0
Urban ecohydrology	6	Portfolioprüfung	nein	1.0
Urban-Regional Research and Critical Policy Analysis	6	Portfolioprüfung	ja	1.0
Urbanization and Global Environmental Change	3	Portfolioprüfung	ja	1.0
Vegetation Mitteleuropas	3	Schriftliche Prüfung	ja	1.0
Videoanalyse	6	Portfolioprüfung	ja	1.0
Visualisierungstechniken für Umweltwissenschaften und Entwicklung des städtischen Freiraums	6	Portfolioprüfung	ja	1.0

Anlage 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan

Als Mobilitätsfenster werden das 3. und 4. Semester empfohlen (§ 4 Abs. 2 Satz. 2 AllgStuPO). Der Studiengang kann als Teilzeitstudium absolviert werden. Bei der Erstellung eines individuellen Studienverlaufsplanes sind die entsprechenden Beratungsstellen behilflich.

Fachsemester	1	2	3	4
Pflichtbereich inkl. Projekte	Landscape Planning (Landschaftsplanung) 6 LP	Project Environmental Planning A 12 LP	Project Environmental Planning B 12 LP	
	Environmental Assessment (Umweltprüfung) 6 LP			
	Economic Analysis of Environmental Policies (Ökonomische Analyse der Umweltpolitik) 6 LP			
	Geoinformation Systems (Geoinformationssysteme) 6 LP			
Wahlpflichtbereich 1: Kernbereich		zwei Module im Umfang von je 6 LP aus dem vorgegebenen Katalog		
Wahlpflichtbereich 2: Ergänzungsbereich	Module im Gesamtumfang von 12 LP aus dem vorgegebenen Katalog			
Wahlbereich	Module im Gesamtumfang von 18 LP aus dem gesamten Fächerangebot der Technischen Universität Berlin, anderer Universitäten und ihnen gleichgestellter Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes sowie an als gleichwertig anerkannten Hochschulen und Universitäten des Auslandes			
Masterarbeit				Masterarbeit 30 LP